



Elde

Amtliches
Bekanntmachungsblatt
des Amtes Malliß
mit den
amtsangehörigen Gemeinden:

Neu Kaliß,
Malliß,
Malk Göhren,
Gorlosen,
Grebs,
Niendorf an der Rögnitz,
Karenz

Kurier

9. Jahrgang

FREITAG, den 04. Februar 2000

Woche 05



„Idylle im Winter“

Foto: PAM

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der Gemeinde Niendorf an der Rognitz

Auf Grund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Niendorf an der Rognitz vom 15. Dezember 1999, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

1. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen

erhöht um 46.100 DM

vermindert um - DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.

der Nachträge

gegenüber bisher 495.400 DM

nunmehr festgesetzt auf 541.500 DM

die Ausgaben

erhöht um 46.100 DM

vermindert um - DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.

der Nachträge

gegenüber bisher 495.400 DM

nunmehr festgesetzt auf 541.500 DM

2. Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen

erhöht um 15.300 DM

vermindert um - DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.

der Nachträge

gegenüber bisher 67.400 DM

nunmehr festgesetzt auf 82.700 DM

die Ausgaben

erhöht um 15.300 DM

vermindert um - DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.

der Nachträge

gegenüber bisher 67.400 DM

nunmehr festgesetzt auf 82.700 DM

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 DM unverändert auf 0 DM
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 DM unverändert auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 DM unverändert auf 0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 40.000 DM unverändert auf 40.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:
Steuerart gegenüber bisher v.H. auf nunmehr v.H.

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200	unverändert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	unverändert
Gewerbsteuer	250	unverändert

Niendorf an der Rognitz, 15.01.2000
gez. Kreuzig
Bürgermeister
(Siegel)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 1999 liegt an 7 Tagen, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, in der Kämmerlei des Amtes Malliß, Ludwigsluster Straße 22, 19294 Malliß, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Karenz

Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Off Road-Camp Karenz“ der Gemeinde Karenz gemäß § 10 Abs 3 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung Karenz in der Sitzung am 07.06.1999 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Off Road-Camp Karenz“ für das Gebiet in der Gemeinde Karenz Flur 1 den Flurstücken: 26/1, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 53/4, 54/1, 54/2, 55/1, 55/3, 55/5, 56/b, 58/b, 76/b, 76/2, 127/1, 128/1, 129/1 u. 130/1, nördlich begrenzt von den Flurstücken: 77/2, 56/a, 76/a, 58/a, 58/4 u. 57/3,

östlich von den Flurstücken: 127/2, 128/2, u. 130/2,

südlich vom Flurstück: 110,

westlich von den Flurstücken: 47, 26/2 u. 76/a

bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B wurde von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs.2 BauGB am 16.11.1999 Az. VIII 230d-512.115-54.049(1) genehmigt.

Die erteilten Maßgaben und Auflagen wurden mit dem Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung Karenz in der Sitzung am 17.12.1999 gebilligt. Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurden am 11.01.2000 Az. VIII 230d-512-115-54.049(1) bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

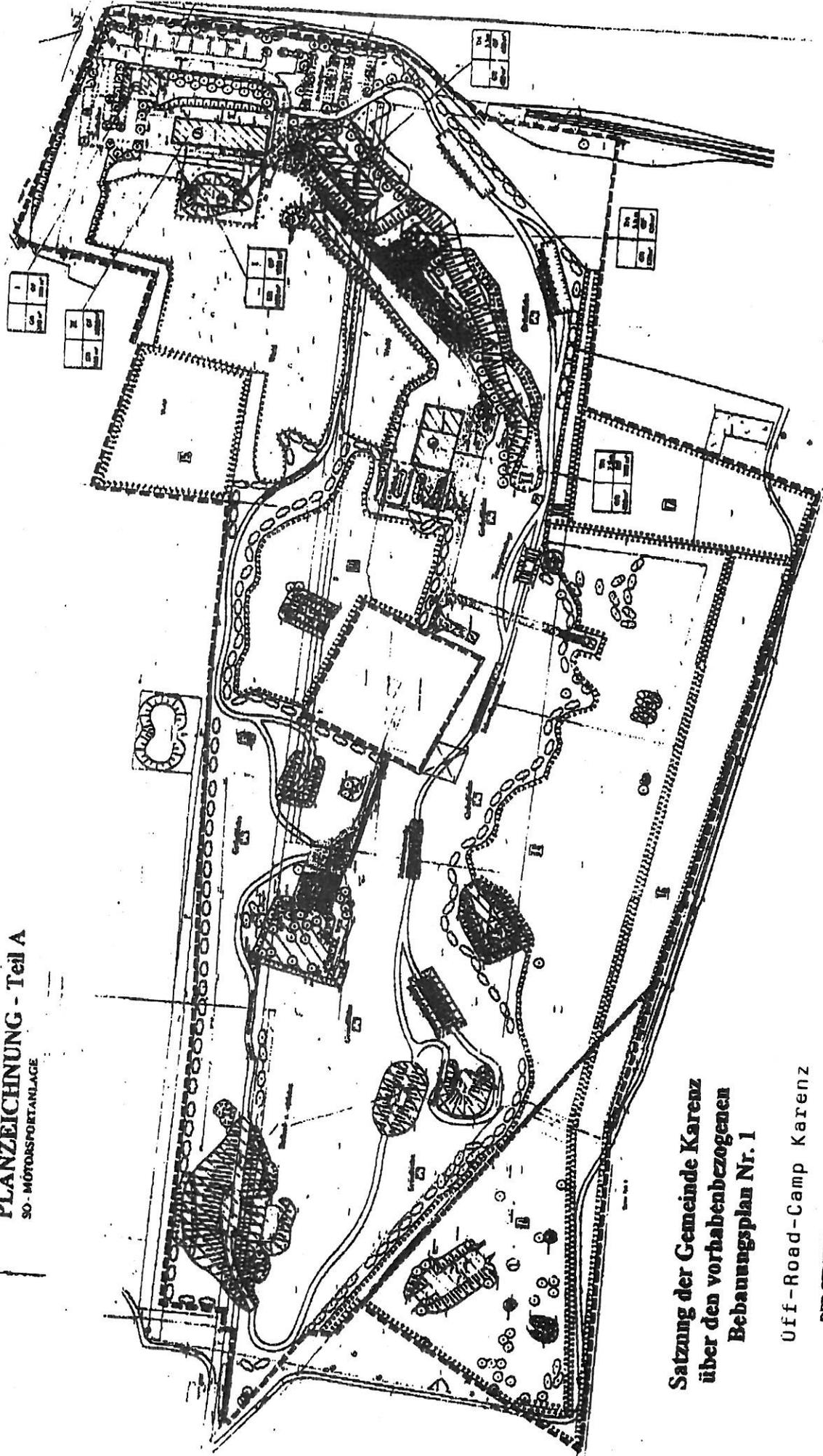
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Off Road-Camp Karenz“ der Gemeinde Karenz tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Elde Kurier“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Off Road-Camp Karenz“ liegt mit Begründung ab dem 04.02.2000 im Amt Malliß Ludwigsluster Str. 22 in 19294 Malliß, während der Dienststunden der Amtsverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 22.01.1998). Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Pagung
Bürgermeister

F.d.R. gez. Gutsmuths
Amt Malliß
SB Bauleitplanung

PLANZEICHNUNG - Teil A
SO - MOTORSPORTANLAGE



Satzung der Gemeinde Karenz
über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 1

Uff-Road-Camp Karenz

DER GEMEINDE KARENZ,
LANDKREIS LUDWIGSLUST